## 6. GENEHMIGUNG DIENSTBARKEITSVERTRAG FÜR EINE NIEDERSPANNUNGS-KABELKABINE AUF PARZELLE-NR. 1126

## **Antrag**

Dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages für eine Niederspannungs-Kabelkabine auf Parzelle-Nr. 1126 sei zuzustimmen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der beiden Mehrfamilienhäuser am Haldenweg wurde festgestellt, dass für die bestehende Niederspannungs-Kabelkabine auf Parzelle-Nr. 1126 kein Dienstbarkeitsvertrag mit Grundbucheintrag vorhanden ist.

Seit der Revision des Sachenrechts per 1. Januar 2012 müssen zwingend alle Dienstbarkeitsverträge von einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Für die Errichtung dieser Kabelkabine wurde mit der AEW Energie AG ein Dienstbarkeitsvertrag mit folgenden Dienstbarkeiten abgeschlossen:

- Baurecht zur Erstellung, Betrieb und Fortbestand einer Niederspannungs-Kabelkabine, nicht übertragbar
- Durchleitungsrecht für unterirdische Kabelanlagen, nicht übertragbar

Gemäss Gemeindeordnung, gültig ab 1. Juli 1981, mit Änderung vom 8. Februar 2009, Ziffer IV./3 fällt der Abschluss von Baurechtsverträgen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages an seiner Sitzung vom 1. April 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und Herrn Martin Strobel, Rechtsanwalt, Aarau die Vollmacht erteilt, die Einwohnergemeinde Hallwil bei der öffentlichen Beurkundung zu vertreten.

Dem Vertrag bleibt die erforderliche Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung vorbehalten.

Der Vertrag kann während der Aktenauflage auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages für eine Niederspannungs-Kabelkabine auf Parzelle-Nr. 1126 zuzustimmen.